

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**Verein IMPACT SelbstSicherheit**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein fördert das Selbstverteidigungs- und Selbstsicherheitsprogramm IMPACT in verschiedenster Weise, vor allem durch:

- Anbieten von Selbstverteidigungs- und Selbstsicherheitskursen, im Sinne der Prävention von körperlichen, sexuellen und psychischen Übergriffen oder als Teil des Verarbeitungsprozesses nach erlebten Übergriffen.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Publikationen

3. Mittel

Der Verein beschafft sich die Mittel durch Mitgliederbeiträge, Kurseinnahmen, GönnerInnenbeiträge und Spenden. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die als ausgebildete TrainerInnen, TrainerInnen in Ausbildung oder in der Administration arbeiten, sowie natürliche Personen die IMPACT mit einem Darlehen unterstützen.

Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Beendigung der Mitarbeit oder durch die Rückzahlung des Darlehens. Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr werden nicht zurückerstattet.

5. GönnerInnen

GönnerInnen können natürliche oder juristische Personen werden.

GönnerInnen sind nicht stimmberechtigt.

GönnerInnen unterstützen die Tätigkeiten des Vereins IMPACT SelbstSicherheit mit finanziellen Beiträgen

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Team

d) Geschäftsführung

e) Beirat

f) Revisionsstelle

7. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Vereinsmitgliedern 5 Tage im voraus zugestellt. Beschlüsse können nur über auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte gefasst werden.

Der Vereinsversammlung obliegen:

- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefällt.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie werden durch die Vereinsversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist zuständig für die konzeptionellen und finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Geschäftsführung, einen Beirat und Kommissionen wählen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

9. Team

Das Team besteht aus ausgebildeten TrainerInnen; sie sind, was Team-Angelegenheiten betrifft, bestimmend. Zum Team gehören auch Personen, die in Ausbildung stehen und einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben; sie haben, was Team-Angelegenheiten betrifft, Mitspracherecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

Das Team ist zuständig für Kurskonzeption und Kursleitung, sowie für die Auswahl und Ausbildung von AssistentInnen und zukünftigen TrainerInnen. Bei Kompetenzstreitigkeiten diesbezüglich zwischen Vorstand und Team wird von der Zuständigkeit des Teams ausgegangen.

10. Geschäftsführung

Die Aufgaben einer allfälligen Geschäftsführung werden in einem separaten Reglement aufgeführt.

11. Beirat

Der allfällige Beirat steht dem Vorstand in speziellen Fachbereichen beratend zur Seite.

12. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Vorstand für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie kann aus natürlichen oder juristischen Personen bestehen.

13. Statutenrevision und Auflösung

Für die Statutenrevision ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins muss von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Entscheid selber muss mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sollte dieses Anwesenheitsquorum nicht erfüllt werden, erfolgt innerhalb von 30 Tagen eine weitere Versammlung ohne dieses Anwesenheitsquorum. Die Beschlussfassung erfolgt in diesem Fall mit einfachem Mehr.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 16. Mai 2006 einstimmig genehmigt

der Vorsitzende:



Alex Maspoli

die Protokollführerin



Magdalena Maspoli

Statuten Verein IMPACT SelbstSicherheit



Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 16. Mai 2006 einstimmig genehmigt.